

Vereins-Finanzordnung

Turn- und Sportverein Hütschenhausen e.V.

§ 1 - Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2 - Haushaltsplan

Der vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte und vom Gesamtvorstand gebilligte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3 - Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 4 - Schatzmeister

Dem Geschäftsführer, als Leiter der Geschäftsstelle, obliegt auch das Amt des Schatzmeisters. Als Schatzmeister verwaltet er die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom ihm nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

§ 5 - Zahlungsanweisungen

Zahlungsanweisungen dürfen durch den Schatzmeister nur ausgeführt werden, wenn sie von dem zuständigen Abteilungs- bzw. Ressortleiter bestätigt sind.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind im Rahmen des Haushaltsplanes für Ausgaben des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes bis zu einem Höchstbetrag von Euro 100,- auch allein zeichnungsberechtigt.

§ 6 - Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bank- oder Postscheckkonto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

Die für die Ausführung der Zahlungsanweisung notwendige Unterschrift zur Verfügung über die Bank- und Postscheckkonten wird vom Schatzmeister geleistet. Für den Fall der Verhinderung oder Abwesenheit des Unterschriftsberechtigten, kann diese auch vom Präsidenten vorgenommen werden.

§ 7 - Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten in Rahmen des Haushaltsplanen ist dem Präsidenten und im Verhinderungsfall dem Geschäftsführer, als sein Stellvertreter, vorbehalten. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, die den Rahmen des jeweils geltenden Haushaltsplanes überschreiten, bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Über den Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, die Einstellung und Entlassung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern außerhalb der Abteilungen im Gesamtverein, denen Lohn, Aufwandsentschädigung bzw. Übungsleitergeld regelmäßig gezahlt werden, entscheidet grundsätzlich der Gesamtvorstand auf Vorschlag des zuständigen Ressortleiters.

Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Unkosten nach den jeweils geltenden Beschlüssen des Gesamtvorstandes zu erstatten. Des Weiteren kann der Vorstand mit ehrenamtlich Tätigen (Mitgliedern) eine Vereinbarung über die Leistungen von Aufwandsentschädigungen treffen.

§ 8

Die Ansätze der Einnahmen, bezogen auf das Vorjahr, ergehen wie folgt an die Abteilungen:

Mitgliedsbeiträge	50 %	der jeweiligen Abteilung (bei mehreren anteilig)
-------------------	------	---

Sonderbeiträge	100 %	der jeweiligen Abteilung
----------------	-------	--------------------------

Aufnahmegebühren	100 %	der jeweiligen Abteilung
------------------	-------	--------------------------

Instandhaltungsbeiträge	100 %	der jeweiligen Abteilung
-------------------------	-------	--------------------------

Instandhaltungsbeiträge und Aufnahmegebühren der Tennisabteilung können nur an den zur Tennisanlage gehörenden Teilen abgearbeitet werden.

Gewinne aus Veranstaltungen	100 %	der jeweiligen Abteilung
-----------------------------	-------	--------------------------

Vergütung allgemeiner Arbeitsleistung:

100 % der Gewinne aus Veranstaltungen werden anteilmäßig an die Abteilungen nach geleisteten Arbeitsstunden ausgezahlt. Hierzu zählen Arbeitsleistungen bei Festlichkeiten, Reinigungsarbeiten, Neu- und Instandhaltungsarbeiten (bei offiziellen Arbeitseinsätzen). Arbeitsleistungen für Sport, Training und Führungsaufgaben sollen hierbei keine Berücksichtigung finden.

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung 100 % an den Gesamtverein

Alle Einnahmen und Ausgaben werden über die Hauptkasse abgerechnet.

§ 9

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Hauptausschusssitzung vom 1.12.1982 ab 1.1.1983 in Kraft.

Hütschenhausen, den *.01.01.1983..*

[Handwritten Signature]
.....
1. Vorsitzender

§5, §6, §7 und §9 geändert in der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 29.02.88

Karl Nicolay

1. Vorsitzender

§4, §5, §6, §7 geändert in der Jahreshauptversammlung vom 16.05.2008.

§8 entfallen, aus §9 wird §8 und aus §10 wird §9

Volker Nicolay

Präsident